

## **Antrag**

**der Abg. Alexander Throm u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

### **Unterstützung der Rettungshundestaffeln in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. inwieweit sie sich in einem Austausch mit den rettungshundeführenden Organisationen befindet, welche Kosten den einzelnen Organisationen durch das Vorhalten einer Rettungshundestaffel entstehen und welche Erkenntnisse sie hieraus gezogen hat;
2. inwieweit sie eine pauschale jährliche Förderung pro Rettungshundestaffel für angebracht halten würde;
3. welche Möglichkeiten es für die Hundeführer gibt, ihre Rettungshunde von der Hundesteuer zu befreien;
4. ob sie beabsichtigt, ehrenamtlichen Hundeführern ihre einsatzbedingten Aufwendungen, insbesondere einen etwaigen Verdienstaussfall, zu ersetzen;
5. weshalb das Einsatzmittel Rettungshund nicht im Rettungsdienstgesetz genannt wird;
6. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, welche Schwierigkeiten die Rettungshundestaffeln in Baden-Württemberg haben, geeignete Trainingsflächen, insbesondere in Wäldern, zu finden;
7. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, dass Anfragen von Rettungshundestaffeln, ob sie in einem Waldgebiet trainieren dürfen, durch die zuständigen Forst- oder Umweltschutzbehörden negativ verbeschieden wurden;

8. welche Möglichkeiten sie sieht, Rettungshundestaffeln, die nicht im Katastrophenschutz eingeplant sind, jedoch trotzdem auf Anforderung der Polizei oder anderer Hilfsorganisationen hin zum Einsatz kommen, eine Investitionsförderung zukommen zu lassen;
9. welche Möglichkeiten sie sieht, Einsätze von Rettungshundestaffeln nicht zu Lasten des Budgets der anfordernden Dienststelle, sondern zu Lasten eines beim Innenministerium zentral angesiedelten Titels abzugelten;
10. welche Kosten dem Land entstehen würden, wenn die Rettungssuche mit eigenem Personal und eigenen Hunden durchgeführt werden würde;

## II.

1. die Forst- und Umweltschutzbehörden des Landes anzuweisen, den Rettungshundestaffeln Übungsflächen in den landeseigenen Wäldern zur Verfügung zu stellen;
2. das Anliegen der Rettungshundestaffeln, geeignete Übungsflächen in kommunalen Wäldern zu finden, bei den Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg zu unterstützen;
3. die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit künftig ehrenamtlichen Hundeführern ihre einsatzbedingten Aufwendungen, insbesondere ein etwaiger (pauschalierter) Verdienstausschlag, ersetzt werden;
4. zu regeln, dass Einsätze von Rettungshundestaffeln nicht zu Lasten des Budgets der anfordernden Dienststelle, sondern zu Lasten eines beim Innenministerium zentral angesiedelten Titels abgerechnet werden.

11. 11. 2015

Throm, Blenke, Epple, Hillebrand,  
Hollenbach, Klein, Pröfrock, Schneider CDU

## Begründung

Die Rettungshundestaffeln in Baden-Württemberg nehmen beim Zivil- und Katastrophenschutz sowie bei der Gefahrenabwehr eine wichtige Aufgabe wahr, die durch das Land nicht in vergleichbarer Art und Weise gewährleistet werden kann. Diese Funktion basiert vor allem auf ehrenamtlichem Engagement der Angehörigen der einschlägigen Rettungsorganisationen. Diese leisten für die allgemeine Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz einen unverzichtbaren Beitrag. Das Land zahlt für die Einsatzfähigkeit der Rettungshundestaffeln pro Jahr lediglich einen Gesamtbetrag von 4.650 Euro, welcher zu Bruchteilen lediglich fünf der insgesamt 61 einsatzfähigen Rettungshundestaffeln zugutekommt. Die Antragsteller sind der Auffassung, dass es wichtig ist, die Rettungshundestaffeln in Baden-Württemberg arbeitsfähig zu halten. Hierfür bedarf es dringend einer stärkeren finanziellen Unterstützung durch das Land.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. Dezember 2015 Nr. 6-402.7/11 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

- 1. inwieweit sie sich in einem Austausch mit den rettungshundeführenden Organisationen befindet, welche Kosten den einzelnen Organisationen durch das Vorhalten einer Rettungshundestaffel entstehen und welche Erkenntnisse sie hieraus gezogen hat;*
- 2. inwieweit sie eine pauschale jährliche Förderung pro Rettungshundestaffel für angebracht halten würde;*
- 4. ob sie beabsichtigt, ehrenamtlichen Hundeführern ihre einsatzbedingten Aufwendungen, insbesondere einen etwaigen Verdienstausschlag, zu ersetzen;*

Zu I. 1., I. 2. und I. 4.:

Auf die Antworten des Innenministeriums zu den Fragen 3. bis 5. der Kleinen Anfrage Drucksache 15/6260 und zu den Fragen 5. bis 7. und 9. des Antrags Drucksache 15/6604 wird Bezug genommen. Wie dort bereits mehrfach ausgeführt, gilt generell, dass ehrenamtliche Tätigkeit von dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit geprägt ist. Auch nach dem Selbstverständnis ehrenamtlich Tätiger sind ehrenamtliches Engagement und Erwerbsarbeit grundsätzlich zu trennen. Bei Einsätzen entstehende Aufwendungen sind grundsätzlich von der für die Aufgabe zuständigen Stelle zu tragen.

Die formale Mitwirkung im Katastrophenschutz ist Anknüpfungspunkt für eine finanzielle Förderung durch das Land. Das Land Baden-Württemberg fördert die fünf im Katastrophenschutzdienst des Landes mitwirkenden Rettungshundestaffeln des Bundesverbandes Rettungshunde mit jährlich insgesamt 4.650 Euro. Jede dieser Einheiten verfügt über einen landeseigenen Mannschaftstransportwagen, der mit je 930 Euro pro Jahr bezuschusst wird.

- 3. welche Möglichkeiten es für die Hundeführer gibt, ihre Rettungshunde von der Hundesteuer zu befreien;*

Zu I. 3.:

Zum 1. Januar 1997 hat der Gesetzgeber das Kommunalabgabengesetz (KAG) novelliert. Mit der Novellierung wurde das Hundesteuergesetz aufgehoben und die Zuständigkeit für die Gestaltung der Hundesteuer vom Land auf die Gemeinden verlagert, wobei sie durch § 9 Abs. 3 KAG zur Erhebung der Steuer verpflichtet wurden. Seitdem wird sie von den Gemeinden auf der Grundlage einer kommunalen Abgabensatzung erhoben.

Folglich ist es Sache der jeweiligen Gemeinde, über die konkrete Ausgestaltung der Hundesteuer einschließlich Bemessungsgrundlage, Höhe der Steuer und Befreiungstatbestände zu entscheiden. Bei der Ausgestaltung ihrer Hundesteuersatzungen haben die Gemeinden einen weiten Ermessensspielraum und können dabei die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat – außer der Pflicht zur Erhebung der Steuer – in § 9 Abs. 3 KAG keine weitergehenden verbindlichen Vorgaben zur Hundesteuer festgelegt.

Die Mustersatzung des Gemeindetags sieht unter anderem folgenden Befreiungstatbestand vor:

„Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.“

Die Gemeinden sind an die Mustersatzung des Gemeindetags nicht gebunden. Es steht in deren Ermessen, im Rahmen ihrer Satzungshoheit zu entscheiden, ob sie die in der Mustersatzung vorgesehene Steuerbefreiung für Rettungshunde in ihre örtlichen Hundesteuersatzungen übernehmen. Soweit die Gemeinden in ihren Hundesteuersatzungen eine entsprechende Steuerbefreiung vorgesehen haben, können die Halter von Rettungshunden bei den zuständigen Gemeinden einen Antrag auf Steuerbefreiung stellen.

*5. weshalb das Einsatzmittel Rettungshund nicht im Rettungsdienstgesetz genannt wird;*

Zu I. 5.:

Der Rettungsdienst hat die Aufgabe, im Rahmen der Notfallrettung und des Krankentransports durch den Einsatz von qualifiziertem Rettungsfachpersonal und den geeigneten Rettungsmitteln rasch und sachgerecht zu helfen, Leben zu retten, Patienten transportfähig zu machen und sie in eine geeignete Klinik zu befördern. Rettungshunde sind keine dafür geeigneten Rettungsmittel im Sinne des Rettungsdienstgesetzes.

*6. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, welche Schwierigkeiten die Rettungshundestaffeln in Baden-Württemberg haben, geeignete Trainingsflächen, insbesondere in Wäldern, zu finden;*

*7. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, dass Anfragen von Rettungshundestaffeln, ob sie in einem Waldgebiet trainieren dürfen, durch die zuständigen Forst- und Umweltschutzbehörden negativ verbeschieden wurden;*

Zu I. 6. und I. 7.:

Dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz liegen keine konkreten Beschwerden, Forderungen oder vergleichbare Erkenntnisse über Schwierigkeiten in Bezug auf das Finden geeigneter Trainingsflächen beziehungsweise über negativ beschiedene Genehmigungsanträge nach § 37 Abs. 2 Landeswaldgesetz vor.

*8. welche Möglichkeiten sie sieht, Rettungshundestaffeln, die nicht im Katastrophenschutz eingeplant sind, jedoch trotzdem auf Anforderung der Polizei oder anderer Hilfsorganisationen hin zum Einsatz kommen, eine Investitionsförderung zukommen zu lassen;*

Zu I. 8.:

Wie oben in der Antwort zu den Fragen 1. und 2. bereits aufgeführt, ist Anknüpfungspunkt für eine finanzielle Förderung durch das Land die Mitwirkung im Katastrophenschutzdienst des Landes. Andere Möglichkeiten, Rettungshundestaffeln eine Förderung durch das Land zukommen zu lassen, bestehen nicht.

*9. welche Möglichkeiten sie sieht, Einsätze von Rettungshundestaffeln nicht zu Lasten des Budgets der anfordernden Dienststelle, sondern zu Lasten eines beim Innenministerium zentral angesiedelten Titels abzugelten;*

Zu I. 9.:

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage oder eines Haushaltstitels zur Abgeltung von Einsätzen der Rettungshundestaffeln ist nicht vorgesehen.

*10. welche Kosten dem Land entstehen würden, wenn die Rettungssuche mit eigenem Personal und eigenen Hunden durchgeführt werden würde;*

Zu I. 10.:

Die Kosten der Rettungssuche mit eigenem Personal und eigenen Hunden sind nicht bekannt.

II.

*1. die Forst- und Umweltschutzbehörden des Landes anzuweisen, den Rettungshundestaffeln Übungsflächen in den landeseigenen Wäldern zur Verfügung zu stellen;*

Zu II. 1.:

Wie in der Antwort zu Frage 6 und 7 dargelegt, liegen dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz keine Erkenntnisse über Schwierigkeiten in Bezug auf das Finden geeigneter Trainingsflächen beziehungsweise über negativ beschiedene Genehmigungsanträge nach § 37 Abs. 2 Landeswaldgesetz vor. Insoweit wird kein Anlass gesehen, Forst- und Umweltschutzbehörden anzuweisen, den Rettungshundestaffeln Übungsflächen zur Verfügung zu stellen.

Rettungshundestaffeln leisten einen wichtigen Beitrag, wenn in unwegsamem Gelände oder großen Waldgebieten vermisste Personen gesucht werden. Diese Arbeit wird unterstützt, indem für das erforderliche Training geeignete Übungsflächen in den Wäldern zur Verfügung gestellt werden. Es handelt sich jedoch beim Training von Rettungshundestaffeln im Wald um organisierte Veranstaltungen im Sinne des § 37 Abs. 2 Landeswaldgesetz, da das Betreten und die Nutzung der Waldfläche nicht der Erholung dient, sondern zu Zwecken der Ausbildung und des Trainings von Rettungshunden und deren Hundeführerinnen und Hundeführern erfolgt. Solche Veranstaltungen unterliegen der forstrechtlichen Genehmigungspflicht des § 37 Abs. 2 Landeswaldgesetz, in deren Zusammenhang die zuständige Forstbehörde die Interessen der Veranstalter mit den durch die Regelungen des Betretensrechts geschützten Belangen der Waldbesucherinnen und Waldbesucher abzuwägen hat. Hierbei kommt es insbesondere darauf an, zu prüfen, ob die Gefahr besteht, dass durch eine solche Veranstaltung die Lebensgemeinschaft Wald und dessen Bewirtschaftung gestört, der Wald gefährdet, beschädigt oder verunreinigt oder die Erholung anderer Waldbesucherinnen und Waldbesucher beeinträchtigt werden könnte.

In der Abwägung zur Genehmigung von Waldflächen als Übungsgelände spielen auch der zeitliche Turnus und die Zeiträume, in denen Übungen abgehalten werden, eine wichtige Rolle. Diese Abwägung kann die zuständige Forstbehörde jeweils nur an den konkreten Umständen des Einzelfalles prüfen und entscheiden, so dass eine generell-abstrakte Anweisung an die zuständigen unteren Forstbehörden bei den Stadt- und Landkreisen, Rettungshundestaffeln grundsätzlich Übungsflächen in den landeseigenen Wäldern zur Verfügung zu stellen, nicht möglich erscheint. Gerade der Einsatz beziehungsweise das Training von Rettungshundestaffeln mit einer Vielzahl von frei in den Beständen suchenden Rettungshunden und deren Führerinnen und Führern, bringt zwangsläufig Unruhe in den Wald und ist geeignet, die Lebensgemeinschaft Wald, insbesondere auch die dort lebenden Wildtiere, aber auch andere erholungssuchende Waldbesucherinnen und Waldbesucher in nicht unerheblichem Maße zu stören. Insoweit muss es den ortskundigen unteren Forstbehörden überlassen bleiben, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob und gegebenenfalls in welchen landeseigenen Waldgebieten ihres Zuständigkeitsbereichs solche Übungsflächen zur Verfügung gestellt werden.

2. *das Anliegen der Rettungshundestaffeln, geeignete Übungsflächen in kommunalen Wäldern zu finden, bei den Städten und Gemeinden in Baden-Württemberg zu unterstützen;*

Zu II. 2.:

Wie unter Ziffer II. 1. bereits erläutert, gilt für Übungseinsätze in kommunalen Wäldern, über deren Nutzung allein die waldbesitzende Gemeinde zu entscheiden hat, dass die Genehmigung der Veranstaltung der zuständigen unteren Forstbehörde obliegt. Hier leisten die unteren Forstbehörden insoweit Unterstützung, als diese im Rahmen des forstlichen Revierdienstes im Körperschaftswald bei entsprechenden Anfragen die waldbesitzende Gemeinde beraten und geeignete Übungsflächen auswählen beziehungsweise empfehlen.

3. *die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit künftig ehrenamtlichen Hundeführern ihre einsatzbedingten Aufwendungen, insbesondere ein etwaiger (pauschalierter) Verdienstaussfall, ersetzt werden;*
4. *zu regeln, dass Einsätze von Rettungshundestaffeln nicht zu Lasten des Budgets der anfordernden Dienststelle, sondern zu Lasten eines beim Innenministerium zentral angesiedelten Titels abgerechnet werden.*

Zu II. 3. und II. 4.:

Auf die Antwort zu I. Fragen 1., 2. und 4. wird verwiesen.

Die Regelungen zur Erstattung von einsatzbedingten Aufwendungen der im Katastrophenschutzdienst des Landes mitwirkenden Rettungshundestaffeln werden als ausreichend erachtet.

Gall

Innenminister